



**Kia Metropol
Arena**



Hausordnung

Kia Metropol Arena

der Stadt Nürnberg

(nachfolgend "Betreiber")

für die

Liegenschaft

Dr.-Ingeborg-Bausenwein-Str. 1, 90431 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtscharakter und Geltungsbereich	3
2. Zweck der Hausordnung	3
3. Hausrecht.....	3
4. Widmung.....	4
5. Benutzung.....	6
6. Bestuhlung und Einrichtung	7
7. Einbringung von Gegenständen.....	7
8. Verbotene Gegenstände	7
9. Gebotenes Verhalten	8
10. Verbotene Verhaltensweisen	9
11. Ton- und Bildaufnahmen /Digitale Medien	11
12. Durchsetzung der Hausordnung	11
13. Garderobe.....	11
14. Parkplätze	12
15. Dekorationen und Werbung	15
16. Abfall	15
17. Inkrafttreten.....	16

1. Rechtscharakter und Geltungsbereich

(1) Die Sporthalle wird, unabhängig vom jeweiligen Sponsorennamen, im stadtinternen Sprachgebrauch sowie im Folgenden als Sporthalle Am Tillypark bezeichnet.

(2) Die Sporthalle Am Tillypark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg. Sie wird von der Stadt Nürnberg, vertreten durch Ref.IV/HVE - Schule und Sport, betrieben und verwaltet. Sie wird auf Grundlage dieser Hallenordnung privatrechtlich geführt. Diese Hallenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage der Sporthalle Am Tillypark, einschließlich der dazugehörigen Wege- und Freiflächen.

(3) Die Gebührenordnung, Baugenehmigung, Betriebsbeschreibung, die AGBs, Schlüssel-, Abfallordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Hallenordnung.

2. Zweck der Hausordnung

(1) Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle Am Tillypark. Sie ist von jedem Nutzer und Besucher einzuhalten.

(2) Mit dem Betreten der Sporthalle Am Tillypark erkennt der Nutzer und Besucher die Bestimmungen der Hausordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, Folge zu leisten.

(3) Bei Veranstaltungen sind Vereinsvertreter, Übungsleiter, externe Veranstalter usw. dafür mitverantwortlich, dass alle Nutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Hausordnung beachten.

3. Hausrecht

(1) Dem Betreiber steht in allen Räumen der Sporthalle Am Tillypark, den Funktionsgebäuden sowie auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder gemäß Nutzungsvertrag dem Nutzer zusteht.

(2) Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer wird von den durch den Betreiber Beauftragten ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Dem Betreiber und den von ihm beauftragten Personen ist jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(3) Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

4. Widmung

(1) Die Sporthalle Am Tillypark dient der Durchführung von Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, insbesondere von Sportveranstaltungen. Ferner besteht - gemäß der jeweils gültigen Baugenehmigung diesen Sportveranstaltungen untergeordnet und in den Zeiten, in denen keine sportlichen Veranstaltungen stattfinden - die Möglichkeit, die Sporthalle im begrenzten Umfang für kulturelle, gesellschaftliche oder gewerbliche Veranstaltungen wie Konzerte, größere Versammlungen, Galas, Showveranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen zu nutzen.

(2) Anträge auf Überlassung sind ausschließlich an den Betreiber zu richten.

(3) Im Rahmen der Terminplanung wird für jedes Jahr ein Veranstaltungskalender aufgestellt.

(4) Bei mehreren Belegungswünschen für denselben Zeitraum, die nach der Terminfestlegung noch bestehen, entscheidet der Betreiber über die Vergabe der Hallen.

(5) Vorrangig soll die Sporthalle Am Tillypark für sportliche Veranstaltungen im Bundesligabetrieb gemäß Baugenehmigung, Betriebsbeschreibung und gem. den jeweils gültigen Spielplänen genutzt werden.

(6) In den belegungsfreien Zeiten kann die Halle auch für weitere Nutzungen, insbesondere Nutzungen von öffentlichem, aber auch gesellschaftlichen und wirtschaftlichem Interesse (s. § 4 (1)), genutzt werden.

(7) Folgende Priorität soll bei der Nutzung berücksichtigt werden:

1. Sportliche Nutzungen

- a. im Bundesligabetrieb, inkl. Turniere, Wettkämpfe (Belegung gem. Spielplänen)
- b. Training im Bundesligabetrieb

2. Kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Theater
 - a. Veranstalter Stadt Nürnberg
 - b. Veranstalter Schule, z.B. Abifeier, Theateraufführung, Schulkonzerte
 - c. Veranstalter gewerblich

3. Sonstige Veranstaltungen
 - a. mit öffentlichem Interesse, z.B. Jobbörsen, Ausbildungsmessen
 - b. gewerblich oder mit finanziellem Interesse, z.B. Tagungen, Messen/Ausstellungen

(8) Nicht zugelassen ist jede Art von privater Veranstaltung, z. B. Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagsfeiern usw., jeglicher Schulsport, jede über die Betriebsbeschreibung hinausgehende sportliche Nutzung sowie jede Nutzung im Rahmen von Ferienbetreuung, z. B. Sportcamps.

(9) Nicht zugelassen sind Veranstaltungen von verfassungsfeindlichen oder verbotenen Vereinigungen, Organisationen und Einrichtungen sowie Veranstaltungen mit privatem Charakter. Im Einzelfall entscheidet der Betreiber.

(10) Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage des Betreibers erteilt ist.

(11) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann vom Betreiber zurückgenommen werden:

- wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhersehbaren oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht, oder nicht zu den vorgesehenen Zeiten möglich ist;
- wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder die aufgrund dieser Ordnung geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden;
- wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der Betreiber die Nutzung nicht erlaubt hätte;
- wenn das Benutzungsentgelt - einschließlich einer eventuellen Kautions - nicht vollständig und rechtzeitig bezahlt worden ist.

(12) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

(13) Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist der Betreiber unverzüglich zu verständigen.

(14) Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

(15) Ist der Betreiber für den Nutzer mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

(16) Der Ausfall einer Veranstaltung, eines Akteurs oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Mitwirkender sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

(17) Der Nutzer wird auf die Versicherbarkeit des Ausfallrisikos hingewiesen.

5. Benutzung

(1) Die Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten des Betreibers Folge zu leisten.

(2) Bei der Übernahme der Halle hat sich der Veranstalter davon zu überzeugen, dass die Halle und ihre Einrichtungen keine Mängel aufweisen.

(3) Für die Veranstaltung ist - soweit erforderlich - ein Ordnungsdienst bereitzustellen.

(4) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Nutzer die brandschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

(5) Der Nutzer hat einen verantwortlichen Leiter zu beauftragen und dem Betreiber zu benennen.

(6) Einzelregelungen über die Benutzung können vom Betreiber vertraglich vereinbart werden.

6. Bestuhlung und Einrichtung

(1) Für die Einrichtung der Sporthalle Am Tillypark gelten die genehmigten Bestuhlungspläne. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur nach Absprache mit dem Betreiber der Sporthalle Am Tillypark verändert werden.

7. Einbringung von Gegenständen

(1) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung. Alle vom Nutzer eingebrachten Sachen wie zum Beispiel Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Sportgeräte, Bühnen, Traversen, Maschinen, Werkzeuge usw. müssen den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und, falls nötig, über eine aktuelle Prüfung verfügen. Die Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

8. Verbotene Gegenstände

(1) Es ist, mit Ausnahme der Techniker, die diese zur Aufgabenerledigung benötigen, verboten, folgende Gegenstände auf der Liegenschaft mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter; Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
- mechanische oder elektrisch oder mit Pressluft betriebene Lärminstrumente;

- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer usw.;
- Fahnen- oder Transparentstangen;
- großflächige Transparente, Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier sowie Tapetenrollen und Toilettenpapierrollen;
- nach dem deutschen Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verbotene Stoffe;
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Tiere, ausgenommen Assistenzhunde;
- Überbekleidung, Schirme, größere Taschen, Rucksäcke u. ä. dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

(2) Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

(3) Gehhilfen, Stöcke, Krücken usw. sind zulässig, wenn diese zur Fortbewegung unerlässlich sind.

9. Gebotenes Verhalten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jegliche unnötige Lärmbelästigung ist zu unterlassen.

(2) Jeder hat den Anordnungen des zuständigen Personals, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird aus der Sporthalle Am Tillypark verwiesen.

(3) Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Die Besucher dürfen auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, ggf. auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

(4) Im Bereich der Liegenschaft gefundene Gegenstände sind beim Hauspersonal abzugeben. Sie werden gemäß den städtischen Vorschriften aufbewahrt.

(5) Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst oder dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

(6) Dem Sicherheitskonzept der Liegenschaft ist Folge zu leisten.

10. Verbotene Verhaltensweisen

(1) Es ist im Gebäude der Sporthalle Am Tillypark nicht gestattet:

- zu rauchen mit Ausnahme der eigens ausgewiesenen Raucherzonen bzw. wenn es szenische Darstellungen der Veranstaltung erfordern;
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen;
- die Veranstaltung zu stören;
- ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten;
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen;

- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzutun;
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten;
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Gebäudekomplex in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen abzubrennen;
- gefährliche Stoffe, gleich welcher Art einzubringen;
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung der Sporthalle Am Tillypark zu verändern, beschädigen oder zu verunreinigen.

(2) Ausnahmen im Einzelfall genehmigt der Betreiber.

(3) Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen im Einzelfall genehmigt der Betreiber.

(4) Das Catering sowie das Einbringen und Zubereiten von Speisen und Getränken auf der Liegenschaft der Sporthalle Am Tillypark ist grundsätzlich untersagt.

(5) Ebenso besteht auf der gesamten Liegenschaft grundsätzlich Alkoholverbot. Ausnahmen werden vom Betreiber im Einzelfall schriftlich genehmigt. Dabei unterliegt das Catering den gewerblichen Vertragspartnern des Betreibers.

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf der Liegenschaft Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Handel mit nach dem deutschen Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verbotenen Stoffen, begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen.

Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert jede Zutrittsberechtigung ihre Wirksamkeit ohne Anspruch auf jedwede Art von Erstattung.

(7) Den Anweisungen des zuständigen Personals, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, ist Folge zu leisten.

11. Ton- und Bildaufnahmen /Digitale Medien

(1) Das Mitbringen und der Gebrauch von jedweden analogen und digitalen Geräten der Unterhaltungselektronik und der Informations-, Kommunikations- und Organisations-technologie, insbesondere Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte sowie Foto- und Filmkameras sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen im Einzelfall richten sich nach dem jeweiligen Nutzer.

(2) Der Betreiber und Nutzer kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern.

12. Durchsetzung der Hausordnung

(1) Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er durch den Betreiber oder Nutzer von der Veranstaltung ausgeschlossen. Das Recht des Betreibers, ein Hausverbot zu verhängen oder Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

13. Garderobe

(1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt dem Betreiber. Es besteht in der Sporthalle Am Tillypark grundsätzlich Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

(2) Ausnahmen im Einzelfall genehmigt der Betreiber. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt der Betreiber keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Betreiber trägt in diesem Fall kein Haftungsrisiko.

14. Parkplätze

(1) Über die Nutzung der Parkplätze wird durch die Annahme des Parkscheins ein Mietvertrag zwischen Betreiber und Nutzer oder Besucher am Lösungstag geschlossen.

(2) Die Parkplätze sind für Besucher nur zu Veranstaltungszeiten geöffnet. Die Parkplätze werden spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende abgesperrt.

(3) Die Bewirtschaftung der Parkplätze obliegt dem Betreiber. Parkplatzgebühr wird gem. dem auf dem Parkschein angegebenen Tarif erhoben.

(4) Der Betreiber garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere behält er sich auch kurzfristig eine anderweitige Nutzung des Parkplatzgeländes vor.

(5) Die auf dem Arenagelände angebrachten Verkehrszeichen sind zu beachten. Der Betreiber oder dessen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und deren Anweisung ist Folge zu leisten. Der Nutzer oder Besucher hat dem Personal der Arena oder deren Beauftragten Folge zu leisten und vorhandene Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend.

(6) Stellen Nutzer oder Besucher ihre Fahrzeuge außerhalb eines markierten Parkplatzes ab, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abzuschleppen und so zu versetzen, dass es regelkonform steht.

(7) Stellen Nutzer oder Besucher ihre Fahrzeuge schuldhaft so ab, dass sie mehr als einen markierten Parkplatz nutzen, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abzuschleppen und so zu versetzen, dass es regelkonform steht.

(8) Stellen Nutzer oder Besucher ihre Fahrzeuge schuldhaft auf einem markierten Parkplatz ab, der durch Beschilderung ausdrücklich einem anderen Nutzer oder Besucher zur Nutzung vorbehalten ist, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers oder Besuchers abzuschleppen und so zu versetzen, dass es regelkonform steht.

(9) Das Einstellen von Fahrzeugen ohne Haftpflichtversicherung, ohne ein amtliches Kennzeichen (§23 StVZO), ohne einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV), sowie mit undichten Treibstoffanlagen oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Kia Metropol Arena gefährden oder beeinträchtigen, ist unzulässig. Diese Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(10) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

(11) Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Nutzer oder Besucher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihnen Beschäftigte der Kia Metropol Arena oder deren Beauftragte mit Hinweisen behilflich sind.

(12) Diese Vereinbarung gilt auch im Verhältnis zu Nutzern oder Besuchern, mit denen gesonderte Vereinbarungen bestehen, soweit diese gesonderten Vereinbarungen nicht widersprechende Regelungen enthalten.

(13) Die Nutzung der ausdrücklich als solche gekennzeichneten Behindertenparkplätze ist schwerbehinderten Personen mit einem entsprechenden Behinderten-Parkausweis gemäß §46 StVO ausschließlich vorbehalten. Die Berechtigung zur Nutzung der Behindertenparkplätze muss deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden.

(14) Der Betreiber haftet nicht für durch Dritte oder sonstige Nutzer verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Die Haftung des Betreibers ist ferner ausgeschlossen

- (a) bei Entwendung des eingestellten Fahrzeuges,
- (b) bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung und bei Verstößen gegen Verkehrsvorschriften verursacht werden,
- (c) bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Verzögern dem Betreiber - gegebenenfalls vorsorglich - anzuzeigen, anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen.

Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen ist vom Geschädigten unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Der Nutzer oder Besucher haftet für alle von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er verpflichtet sich dem Betreiber unverzüglich Schadensmeldung zu erstatten.

Mit Abstellung des Fahrzeuges gilt der Parkplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, wird nicht vom Betreiber übernommen. Der Betreiber übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

(15) Sonstige Nutzungen der Halte- und Parkflächen/ Parkplätze außer zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nicht gestattet, es sei denn es wurde eine schriftliche Vereinbarung über eine abweichende Nutzung getroffen.

Es ist insbesondere nicht gestattet, werbliche Maßnahmen jedweder Art, die über eine Beschriftung an der Karosserie oder Scheiben des abgestellten Fahrzeuges hinausgehen, auf den Parkplätzen durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich vom Betreiber schriftlich ggf. gegen Entgelt genehmigt worden sind. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Werbeaufbauten ist nicht zulässig.

(16) Des Weiteren ist insbesondere nicht gestattet:

- die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern, auch nicht in Fahrzeugen;
- der Konsum von Alkohol und Drogen;
- das unnötige Laufenlassen von Motoren;
- das Parken von Fahrzeugen, bei dem Betriebsstoffe auslaufen;
- das Parken von Fahrzeugen, die nicht amtlich zugelassen sind;
- der Aufenthalt von Personen auf den Parkplätzen, es sei denn dieser steht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeuges steht oder es wurde eine schriftliche Vereinbarung über eine abweichende Nutzung getroffen;
- die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen (ausgenommen Pannenhilfe);

- die Verunreinigung der Parkplatzanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, außer es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- die Nutzung der Halte- und Parkfläche sowie Parkplätze mit Anhänger, es sei denn eine schriftliche Vereinbarung über eine abweichende Nutzung wurde getroffen;
- das Betanken von Fahrzeugen.

15. Dekorationen und Werbung

(1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers angebracht werden. Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach § 33 VStättV mindestens schwer entflammbar sein (vgl. hierzu DIN 4102). Wiederholt zur Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.

(2) Entsprechende Zertifikate sind der Sporthalle Am Tillypark auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Gegebenenfalls ist eine Abnahme durch die Feuerwehr auf Kosten des Nutzers erforderlich.

(4) Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen.

(5) Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzubringen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Nutzers behoben.

(6) Werbung, Aushänge, usw. dürfen in der Sporthalle Am Tillypark sowie in der gesamten Liegenschaft nur mit Genehmigung des Betreibers aufgestellt oder angebracht werden. Nach der Veranstaltung bzw. auf Anweisung des Hauspersonals sind Werbung, Aushänge, Dekoration, Aufbauten usw. zu entfernen.

16. Abfall

(1) Es gilt die Abfallordnung der Sporthalle Am Tillypark.

(2) Die Entstehung von Abfällen ist grundsätzlich, z.B. durch Verwendung von Mehrweg, zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

17. Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung für die Sporthalle Am Tillypark tritt zum 30. April 2021 in Kraft.

Nürnberg, 15.01.2024

Der Oberbürgermeister

Anlagen

Baugenehmigung vom 22.04.2020 inkl. Lageplan

Betriebsbeschreibung inkl. Nutzungszeiten vom 20.2.2020

Zugelassene Nutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen als Anlage zum Mietvertrag

Hausordnung (Aushang)